



**DOG**  
Deutsche Ophthalmologische  
Gesellschaft

Gesellschaft  
für Augenheilkunde

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Referatspostfach 321  
321@bmel.bund.de

**Geschäftsstelle**  
DOG Deutsche Ophthalmologische  
Gesellschaft e.V.  
Platenstraße 1  
80336 München  
Telefon: +49 89 5505768-0  
Telefax: +49 89 550576811  
geschaeftsstelle@dog.org  
www.dog.org

**Stellungnahme der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft DOG zum  
Referentenentwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes**  
01.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns im Rahmen der Verbändeanhörung die Möglichkeit zu einer  
Stellungnahme einräumen!

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, den Schutz der Tiere weiter zu erhöhen.

Allerdings sehen wir aus Sicht der **biomedizinischen Forschung im Bereich  
Augenheilkunde/Sehforschung** und der **3R-Zielstellung (Replace, Reduce, Refine)** in  
dem o.g. Gesetzentwurf einen bis dato nicht gekannten Einschnitt in die  
Forschungslandschaft Deutschlands, der sowohl den medizinischen Fortschritt als auch den  
evidenzbasierten Tierschutz in der Forschung betrifft und in beiden Bereichen **Deutschland  
vollständig isolieren** würde.

**Wir sehen erhebliche Gefahren für die Fortführung einer patientenorientierten  
Forschung gegen erblindende Augenerkrankungen wie Glaukome und  
Makuladegeneration, die große Teile der Bevölkerung bedrohen.**

Die Regelungen stehen auch der EU-Direktive 2010/63 entgegen, welche die weitere  
Notwendigkeit für Tierversuche und damit die Möglichkeit für deren Durchführung in allen  
EU-Staaten unterstreicht - unter Berücksichtigung der 3R-Zielstellung bzw.  
Tierschutzaspekte.

Der Gesetzentwurf betrifft ausdrücklich nicht die Regelungen zu Tierversuchen. Dies erweckt  
den Eindruck, dass sich die **Verhaltenspflichten** von Personen, die mit Versuchstieren  
arbeiten (z.B. experimentell, pflegerisch oder tierärztlich) nicht ändern würden. Tatsächlich  
wird aber genau dies über die geplanten Änderungen in den **§§17 und 18** in Kombination mit  
zahlreichen bestehenden rechtlichen Unsicherheiten sowie sich ständig verändernden  
behördlichen Vorgaben erreicht. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass biomedizinische  
(Grundlagen)-Forschung auch in der Sehforschung im heutigen Maßstab und mit derzeitigem  
Erfolg hierzulande nicht mehr durchgeführt werden kann. Daraus resultieren **weitreichende  
Folgen** für die **klinische Forschung** und **medizinische Versorgung** von Patientinnen und  
Patienten, der **Wissenslandschaft** Deutschland und dem **evidenzbasierten Tierschutz**.



Der Bedarf an Forschung in der Augenheilkunde war, ist und bleibt hoch. Viele Augenerkrankungen lassen sich heute bereits dank intensiver und kontinuierlicher Forschung sehr gut behandeln. Trotzdem sind noch viele Forschungsfragen offen. Vor dem Hintergrund ständig steigender Patientenzahlen wächst letztendlich auch der Handlungsdruck. Die DOG hat die große Sorge, dass die geplanten Regelungen die Forschung dermaßen einschränken, dass der Kampf gegen Blindheit verloren geht! Um dies zu verhindern, stellen wir im Folgenden den notwendigen Nachbesserungsbedarf dar.

### Die geplanten Regelungen des §17

Grundsätzlich ist die **Verhaltenspflicht im Hinblick auf die Tötung von Tieren** in Deutschland nicht ausreichend definiert! Dieses Thema befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen §1 („der vernünftige Grund“) und §17 („Töten von Tieren als strafbewährter Umstand“). Dieser soweit unbestimmte Rechtsbegriff wird im Gesetz und den nachfolgenden Regelungen nicht derart konkretisiert, dass rechtssicheres Handeln möglich wäre, gerade im Bereich der Zucht von Versuchstieren und der Tötung nicht im Tierversuch verwendeter Versuchstiere. Alle Stellungnahmen zu diesem Thema sind nicht abschließend und zudem kontrovers. Die nun **ausgearbeiteten Formulierungen** zum Straftatbestand („große Anzahl“, „wiederholt“) sind deutlich konkreter als die bisherige Regelung und explizit an Versuchstierhaltungen adressiert. Zusammen mit der drohenden **obligaten Gefängnisstrafe** kann das **Strafrisiko** seitens der Forschenden sowie der forschenden Einrichtungen nicht in Kauf genommen werden. Um Rechtssicherheit zu erhalten, dürften in Versuchstierhaltungen dementsprechend keine Tiere mehr außerhalb eines genehmigten Tierversuchsverfahrens getötet werden. Durch den Zusatz, dass bereits der „**Versuch strafbar**“ ist, werden bereits die Formulierung von Empfehlungen, Absprachen mit Aufsichtsbehörden oder interne Betriebsanweisungen zu diesem Thema von vornherein kategorisch ausgeschlossen.

Zur Erläuterung: Bei der Zucht von Versuchstieren fallen auch solche an, die nicht für Versuche eingesetzt werden können. Dies ist unumgänglich, wie selbst in Erklärungen zur EU-Direktive festgehalten wird. Auch wird dies durch aktuelle Tierversuchszahlen dokumentiert: In Deutschland wurden im Jahr 2022 ca. **1,5 Mio. Tiere, v.a. Mäuse**, getötet, die in Versuchstiereinrichtungen gezüchtet, aber nicht in Tierversuchen eingesetzt worden sind. Gründe dafür können beispielsweise nicht verwendbare Genotypen sein, die bei einer Kreuzung auftreten oder auch ein anderes als für den Versuch benötigtes Geschlecht. Diese Tiere weiterhin in Einrichtungen („**Altersheime**“) zu pflegen, würde Deutschland jedes Jahr hohe Millionen- bis Milliardenbeträge kosten. Davon ist bei einer vorsichtigen Schätzung der Tierhaltungskosten aufgrund des voraussichtlichen Pflege- und Handlungsbedarfes bei einer 2-jährigen Lebenserwartung einer Maus auszugehen. Tierethiker fordern zudem eine ungehinderte sexuelle Entwicklung dieser Tiere, wodurch eine solche Population und deren Kosten exponentiell wachsen würden. Der Bau von zusätzlichen Tierhaltungseinrichtungen würde ebenfalls mit Milliardenkosten einhergehen.

Da weder der Bund noch die Länder dieses Geld aufbringen werden, verbleibt das **rechtliche Risiko** bei den Forschungseinrichtungen und speziell **persönlich** bei den Wissenschaftlern und dem Personal in den Tierhaltungen. Die logische Folge: In Deutschland werden keine Versuchstiere mehr gezüchtet – denn das Risiko einer potenziellen Gefängnisstrafe bei der **Ausübung eines öffentlichen Forschungsauftrages** kann niemand für sich selbst und seine Familie tragen. Da aber sämtliche biomedizinische Grundlagenforschung zu einem gewissen Zeitpunkt auf der Zucht spezifischer (meist gentechnisch veränderter Tiere) aufbaut, hätte dies zur Folge, dass **Forschung in Deutschland nicht mehr** stattfindet. Daraus ergeben sich dramatische **Konsequenzen**, wie die völlige Abhängigkeit beim biomedizinischen Fortschritt von außen von Ländern wie den USA oder China, zudem droht der Verlust des Wissens und des Nachwuchses. Der Wegfall



der biomedizinischen Grundlagenforschung wird dann - wenn auch zeitlich versetzt - zum Wegfall der klinischen Forschung und Entwicklung von Therapien führen.

### Die geplanten Regelungen des §18

Dass Tierversuche explizit in der Revision des Gesetzes angesprochen werden, ergibt sich auch aus den Regelungen zu §18: Hier wird das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten in zwei Kategorien eingeteilt – im Bereich **Tierversuche** in die höhere Kategorie (**bis 100.000 Euro**). Dies gilt **vollumfänglich** für alle Verstöße, das heißt mit dem Hinweis auf die Tierschutzversuchstierverordnung auch für formelle Vergehen. Die Vorschriften im Bereich der Tierversuche und auch die Genehmigungen sind zum Teil diffus und unklar, mit der Folge eines zunehmenden Bedarfs an juristischer Expertise auf der einen und einer extrem kleinteiligen Genehmigungspraxis auf der anderen Seite. Beides führt allerdings nicht zu einer Erhöhung des Tierschutzes an sich, sondern vielmehr zu einem extrem hohen Dokumentations- und Personalaufwand, der bereits jetzt praktisch zum Stopp von Forschungsvorhaben geführt hat. Dies hat die EU-Kommission bereits zur Kenntnis genommen. Zudem können nicht alle Umstände im Rahmen eines Tierversuches vorhergesehen werden, werden aber im Zweifelsfall von den Behörden als Verstoß gewertet. Die Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich Tierschutz unterstreicht diese Entwicklung. Wissenschaftler haben generell einen **öffentlichen Forschungsauftrag** und arbeiten für diesen, was durch das Grundgesetz bezüglich der **Forschungs- und Berufswahlfreiheit gedeckt ist**. Dabei haben die Wissenschaftler selbst jedoch nur ein begrenztes Einkommen und auch die staatliche Zuführung für die Forschung kann ebenfalls nicht unbegrenzt sein. Somit kann die Wissenschaft und können die Forschenden solche finanziellen Risiken nicht eingehen, was letzten Endes dazu führt, dass die freie Berufsausübung im Bereich der Forschung nicht mehr möglich sein wird.

### Fazit und Lösungsansatz

Aus Sicht der Forschung ist es unabdingbar, dass eine **Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs in §1 TierSchG** erfolgt. Es muss klargestellt werden, dass eine Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren einen „wichtigen Grund“ darstellt, da aus den oben genannten Erwägungsgründen ansonsten ein Forschungsstopp eintritt. Um im Sinne der 3R-Zielsetzung sicherzustellen, dass Tötungen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben, könnten rechtlich bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden: Tierversuchseinrichtungen unterstehen bereits aktuell einer sehr engen und direkten Aufsicht durch die Landesbehörden. Die Länder sind sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich sehr bewusst. Insofern würde die **Aufnahme einer Strategie zur Reduktion von Versuchstieren, auch in der Zucht, in die §11 Haltungserlaubnis** den geeigneten Weg darstellen, um Forschungsfreiheit und Tierschutz in Deutschland weiterhin zu gewichten und zu wahren. Weiterhin sollten die Bußgeld-**Ahndungen gemäß §18** auch im Bereich der Tierversuche an das Vergehen **angemessen** erfolgen und nicht pauschal einer Kategorie zugeordnet werden. Andernfalls wird unter den bestehenden Regelungen inkl. des nicht definierten Rechtsbegriffes über die Neuregelung der §§17 und 18 eine nicht zu überwindende Hürde für die Forschung geschaffen, so dass **über diese Vorschriften ein Ende der tierexperimentell-basierten biomedizinischen Grundlagenforschung erreicht wird**. Dies steht im Gegensatz zu europäischen Richtlinien und Auffassungen, die im Jahr 2023 noch einmal im Zuge der Bürgerpetition zum Stopp von Tierversuchen klar untermauert worden sind. **Deutschland nimmt sich damit auch die Möglichkeit, an weiteren Diskussionen über einen evidenzbasierten Umgang mit Tierversuchen auf internationaler Ebene teilzuhaben**, um beispielsweise eine Road-Map für Tierversuche in der biomedizinischen Forschung mitzugestalten. Darüber hinaus stellt die Strafandrohung schon jetzt ein Hindernis für evidenzbasierte Absprachen zwischen Einrichtungen und Behörden dar.



### Weitere Anmerkungen:

Hinsichtlich der **Qualzuchten** begrüßen wir klarere Regelungen, stehen einer Aufnahme der Regelungen in das Gesetz jedoch kritisch gegenüber, da der Gesetzestext keine ausreichende Möglichkeit der Definition bietet. Ohne eine **klare wissenschaftliche Definition** der einzelnen Parameter wird die Unsicherheit im Umgang mit möglichen Zuchtauffälligkeiten größer werden. So stellt sich die Frage, mit welchen **Inzidenzen** bestimmte Symptome auftreten müssen, um als Qualzucht zu gelten und wo genau die **Grenzen** zwischen „normal“ und „verändert“ liegen sollen. Sehr offensichtlich wird dies bei der „Verringerung der Lebenserwartung“, da zum Beispiel Hunde großer Rassen generell kürzer leben als solche kleiner Rassen. Aber auch bei Taubheit in Abgrenzung zu Schwerhörigkeit und Altersschwerhörigkeit, die auch bei Tieren auftritt oder auch der Blindheit sowie die Inzidenz von multifaktoriellen Erkrankungen wie beispielsweise Hautentzündung werden zu Unsicherheiten in der Umsetzung führen. Dies wird auch **Auswirkungen auf Zucht von Forschungstieren** haben, da diese unklaren Maßstäbe dann auch auf die Zucht von Versuchstieren, insbesondere Nagern, übertragen werden.

Die oben genannten Neuregelungen des §17 werden sehr wahrscheinlich auch **andere Lebensbereiche** betreffen und beispielsweise Auswirkungen auf die **Landwirtschaft** (inkl. Milchviehwirtschaft) sowie den **Handel** mit Fleischprodukten haben. Bei letztgenanntem wird eine Fragestellung sein, wie mit Vorratshaltung und der Gefahr des Verderbens von Lebensmitteln umgegangen wird, was im Falle von Fleischprodukten dann als Straftat gewertet werden könnte.

Weiterhin sehen wir der Einführung einer **Kameraüberwachung** auf Schlachtbetrieben kritisch entgegen. Auch wenn wir zustimmen, dass bei Schlachtungen ein maximaler Tierschutz gewährleistet sein muss, halten wir die permanente Überwachung der Mitarbeitenden für keine adäquate Lösung. Hier würden alle Mitarbeitenden unter Generalverdacht gestellt und deren Persönlichkeitsrechte unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Weiterhin steht zu befürchten, dass die Einführung einer Kameraüberwachung im Tierschutzbereich anschließend auf andere Lebensbereiche ausgeweitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Claus Cursiefen  
Generalsekretär der DOG